



Anerkennung von in der Schweiz vergebenen Hochschultiteln privater Institutionen Information

1. In der Schweiz liegt die Ausbildung vorwiegend in öffentlicher Hand. Daneben gibt es jedoch eine beträchtliche Zahl von Privatschulen. Einige dieser Schulen, die sich vor allem an eine schweizerische Kundschaft richten, sind fest im öffentlichen System integriert und erhalten deshalb auch öffentliche Mittel. Andere richten sich in erster Linie an eine internationale Kundschaft und haben keinen Bezug zum öffentlichen Bildungssystem der Schweiz. Zwischen diesen beiden Extremen existieren ausserdem Mischformen, teilweise unterscheiden sich sogar die Curricula derselben Schule.

2. Grundsätzlich ist in der Schweiz keine vorgängige Bewilligung nötig, um im Hochschulbereich Ausbildungen anzubieten, Prüfungen abzuhalten oder Titel zu vergeben. In einigen Fällen beaufsichtigen je nach Zuständigkeit Bundes- oder Kantonsbehörden die Privatschulen, in anderen Fällen gewähren sie das Recht, Titel zu vergeben und Ausbildungen anzubieten. Dies ist jedoch nicht durchgängig der Fall. Die punktuelle öffentliche Aufsicht äussert sich für die privaten Anbieter als Verpflichtung, sich dieser Aufsicht, und im Besonderen auch Qualitätskontrollen, zu unterstellen, wenn sie bestimmte geschützte und damit anerkannte Bezeichnungen verwenden wollen. Nicht geschützte Bezeichnungen sind aber ebenfalls weit verbreitet.

3. Die Nichteingliederung in das öffentliche System, die Nichtkompatibilität mit diesem oder die fehlende Aufsicht durch die Behörden weist auf eine andere, deswegen aber nicht schlechtere Qualität hin. Einige der Privatschulen, die in vollständiger Autonomie gegenüber dem öffentlichen Bereich in der Schweiz tätig sind, geniessen hohes Prestige. Dies gilt indessen nicht für alle. Mit Ausnahme von speziell reglementierten Fällen beurteilen in der schweizerischen Tradition in erster Linie die Nutzerinnen und Nutzer sowie der Arbeitsmarkt die Qualität einer Ausbildung, weniger der Staat. In Übereinstimmung mit internationalen Tendenzen werden auch in der Schweiz immer mehr Akkreditierungsverfahren eingeführt, die nicht zwischen öffentlichen und privaten Angeboten unterscheiden. Die Akkreditierung bescheinigt eine externe Qualitätskontrolle und bringt in der Regel die Anerkennung durch die Behörden mit sich, nicht aber die Finanzierung.

4. Ein kohärentes System für die Akkreditierung der universitären Ausbildung (Tertiärstufe A gemäss internationaler Klassifikation) ist in der Schweiz noch nicht vollständig eingeführt:

- Der Bund regelt exhaustiv die öffentlichen und privaten Fachhochschulen (FH). Damit eine Institution sich FH nennen und FH-Titel vergeben darf, muss sie vom Bund akkreditiert sein.
- Der Bund (Eigner der Eidgenössischen Technischen Hochschulen) und die Kantone (Eigner der öffentlichen Universitäten) koordinieren gemeinsam über die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) die öffentliche universitäre Ausbildung. Die Kantone verfügen über weitgehende Autonomie bezüglich der privaten Hochschulen auf ihrem Kantonsgebiet. Einige Kantone kennen zum Beispiel Verfahren, die einer Schule die Verwendung einer bestimmten Bezeichnung erlauben, mit dem einzigen Ziel der Vermeidung von Täuschungen, ohne dass dies ein Werturteil beinhaltet. Auf Antrag des nationalen Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) akkreditiert die SUK auf freiwilliger Basis öffentliche und private Hochschulen oder einzelne Curricula.

Wenn eine Institution einige Mindestanforderungen erfüllt, kann sie eine Akkreditierung als Universität, universitäre Institution, Institution im universitären Hochschulbereich, die Bachelorstudiengänge anbietet, oder als Institution im universitären Hochschulbereich, die Weiterbildung anbietet, verlangen.

Es können auch bestimmte Studiengänge akkreditiert werden, sofern sie von einer akkreditierten oder nach dem Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999 (UFG, SR 414.20) anerkannten Institution angeboten werden.

Zurzeit wird im Parlament das neue Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) behandelt. Es sieht vor, dass die Bezeichnung „universitär“, analog zu FH, nur von öffentlichen und privaten Institutionen verwendet werden darf, die von der zuständigen Bundesbehörde akkreditiert wurden.

Eine nicht akkreditierte Tätigkeit unter einer nicht geschützten Bezeichnung (z. B. „Akademie“) bleibt weiterhin erlaubt. Das HFKG tritt voraussichtlich nicht vor 2013 in Kraft.

5. Zur Anerkennung von in der Schweiz vergebenen akademischen Titeln:

- Die Zulassung zur Ausübung eines reglementierten Berufs (z. B. Arzt, Anwalt usw.) ist in den entsprechenden eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen geregelt. Darin ist festgelegt, welche Titel anerkannt werden. In der Regel sind das nur solche, die von gemäss Bundesgesetzgebung anerkannten Hochschulen vergeben werden. Titel von privaten Institutionen für die Ausübung von reglementierten Berufen sind in der Schweiz eher selten (z. B. Theologie).
- Im Fall von nicht reglementierten Berufen (z. B. Manager, Journalist usw.) entscheidet der Arbeitgeber, ob er einen Hochschultitel „anerkennt“. Dabei kann die Akkreditierung oder eine Qualitätszertifizierung durch eine allgemein anerkannte private Firma entscheidend sein.
- Im Fall von weiterführenden Studien entscheidet die entsprechende Hochschule, ob sie einen zuvor erlangten Titel anerkennt. Wie bei der Äquivalenz von ausländischen Titeln, für die kein internationales Abkommen mit dem Herkunftsland existiert, stützen sich die Universitäten dabei auf das Urteil des Swiss Enic, das im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung und Forschung SBF handelt.

6. Private Ausbildungsinstitutionen mit Sitz in der Schweiz, die nicht als Universität oder universitäre Institution von der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) akkreditiert sind, können demnach Hochschultitel vergeben. Diese Titel:

- berechtigen in der Regel jedoch nicht zum direkten Zugang zu weiterführenden Studien im (öffentlichen) universitären System der Schweiz;
- sind in der Regel für die Ausübung reglementierter Berufe in der Schweiz nicht anerkannt;
- unterliegen für die Ausübung von nicht reglementierten Berufen in der Schweiz der freien Beurteilung des Arbeitgebers.

Die Gültigkeit dieser Abschlüsse ist generell nicht durch internationale Abkommen geschützt. Es liegt in der Kompetenz der ausländischen Behörden, diese im Ausland anzuerkennen.

Die Tatsache, dass eine private Schule aufgrund des Prinzips der Wirtschaftsfreiheit rechtmässig in der Schweiz tätig ist oder die Genehmigung hat, eine Bezeichnung, die nicht akkreditiert werden muss, zu verwenden (beispielsweise ist der Name „Universität“ in den meisten Kantonen frei verwendbar, zumindest bis zum Inkrafttreten des HFKG 2013), bedeutet nicht, dass die Schweizer Behörden den erteilten Unterricht, bestandene Prüfungen oder abgegebene Titel anerkennen.

7. Die Verwendung von Berufsbezeichnungen und Titeln ist nicht allgemein geregelt. Der Bund hat Bestimmungen zum Schutz bestimmter eidgenössischer Diplome im Bereich der Berufsbildung und der universitären Ausbildung (beschränkt auf die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und Fachhochschulen FH) erlassen. Der private Gebrauch von Titeln (ausserhalb des beruflichen Kontextes) ist in der Bundesgesetzgebung nicht geregelt.